

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VII. Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-320322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320322)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Voraussetzungen für die Erlangung eines geistlichen Amtes in der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Wer auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber eine theologische Vorbildung bedarf, berufen werden will, muß die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

Der Bewerber muß

- a) männlichen Geschlechts sein,
- b) geistig gesund und an der Verwaltung der Stelle durch körperliche Leiden nicht behindert sein,
- c) der Landeskirche angehören oder bereit sein, ihr beizutreten,
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben.

§ 3

Der Bewerber muß weiter

- a) im Besitze des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums sein,
- b) nach einem mindestens siebensemestrigen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule die I. theol. Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c) nach einem weiteren, mindestens zweisemestrigen Studium am Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg die II. theol. Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

- d) ordiniert sein. Sofern er in einer anderen Landeskirche ordiniert ist, muß er den Bekenntnisstand der Landeskirche anerkennen.

§ 4

Inwieweit Frauen in kirchliche oder staatliche Amtsstellen, deren Bekleidung theol. Vorbildung erfordert, berufen werden können, bestimmt sich nach kirchlichem Recht, insbesondere dem Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 (VBl. 1944 S. 10/1948 S. 6 f.).

§ 5

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Studien- und Prüfungsordnung hat im einzelnen die Voraussetzungen und Erfordernisse des theologischen Studiums, die Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen zu regeln und Anordnungen über die praktisch-theologische Ausbildung, insbesondere über die Einrichtung und den Besuch eines Kandidaten-Konvikts der Landeskirche zu treffen. In diese Studien- und Prüfungsordnung sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie das Reifezeugnis einer nichthumanistischen Anstalt zu ergänzen ist (§ 3 a), inwieweit das Studium an nichtdeutschen und kirchlichen Hochschulen anerkannt wird (§ 3 b), und ob die erste theologische Prüfung nur vor der kirchlichen Prüfungskommission oder auch an einer theologischen Fakultät abgelegt werden kann.

2. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, in ganz besonderen Ausnahmefällen in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Berufungen in ein geistliches Amt vorzunehmen.

§ 6

Ein Theologe, der in einer anderen deutschen oder ehemals deutschen Landeskirche die Befähigung zum geistlichen Amt erworben hat, kann auf eine der in § 1 aufgeführten Stellen be-

rufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und abgelegte Prüfungen den in diesem Gesetz und der Studien- und Prüfungsordnung aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1951.

Der Landesbischof:

Begründung.

Anlässlich der Neufassung der Prüfungsordnung wurde im Evang. Oberkirchenrat auch die Frage aufgeworfen, worauf die Zuständigkeit des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zur Erlassung einer solchen Prüfungsordnung beruht. Die erste Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (Vbl. S. 103 ff.) ist durch Allerhöchste Entschliebung des Landesherrn als Landesbischof erlassen worden, nachdem die Generalsynode von 1871 die Grundsätze für eine neue kirchliche Prüfungsordnung festgestellt hatte. Alle folgenden Prüfungsordnungen vom 6. April 1887 (Vbl. S. 39 ff.) u. vom 11. Februar 1906 (Vbl. S. 18 ff.) sind ebenfalls durch Allerhöchste landesherrliche Verordnung auf Antrag des Evang. Oberkirchenrats nach dessen Beratung mit dem General-Synodalausschuß ergangen.

Nach Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments wurde die Prüfungsordnung vom 13. Juli 1921 (Vbl. S. 65 ff.) und ebenso die Prüfungsordnung vom 18. März 1932 (Vbl. S. 31 ff.) durch einfache Verordnung der damaligen Kirchenregierung, d. h. heute des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats, erlassen. Man ist dabei wohl von der Annahme ausgegangen, daß die Kirchenregierung im wesentlichen die verfassungsrechtlichen Funktionen des Landesherrn als Landesbischof wahrzunehmen hat und deshalb auch, wie dieser es war, berechtigt ist, die Prüfungsordnung zu erlassen. Die Prüfungsordnung ist aber zweifellos eine Rechtsverordnung, die von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat nur erlassen werden kann, wenn ein Gesetz, d. h. eine von der Landessynode ordnungsmäßig beschlossene Rechtsvorschrift den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zum Erlaß der Prüfungsordnung ermächtigt.

Der Landessynode ist in ihrer diesjährigen Frühjahrstagung ein Gesetzesentwurf vorgelegen, der den § 72 Kirchenverfassung (KV) dahingehend erweitert, daß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat nicht nur zur Ordnung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der unständigen Geistlichen wie bisher, sondern auch noch zur Erlassung von Bestimmungen über die Zulassung zu den beiden theologischen Prüfungen

(Studien- und Prüfungsordnung) ermächtigt wird. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß der Synode wurde geltend gemacht, daß die Landessynode eine solche Ermächtigung nur erteilen könne, wenn in dem zu erlassenden Gesetz zugleich grundsätzliche Bestimmungen enthalten sind, welche die Voraussetzungen zur Bekleidung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche regeln, und es wurde, nachdem der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat die Gesetzesvorlage zurückgezogen hatte, der Wunsch ausgesprochen, bei der Herbsttagung einen entsprechenden Gesetzesentwurf in Vorlage zu bringen. Im Zusammenhang damit soll dann auch der Landessynode der Entwurf der von dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnung zur Kenntnis gegeben werden, damit die Landessynode die Möglichkeit hat, Anregungen und Vorschläge für die Ausgestaltung dieser Verordnung im einzelnen zu geben, die der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat dann in geeigneter Weise verwenden kann.

Diesem Wunsch ist mit dieser Vorlage entsprochen. Im wesentlichen bedarf wohl der Gesetzesentwurf keiner eingehenden weiteren Erläuterung. Es sei kurz nur folgendes gesagt:

Zu § 1: Als geistliche Stellen, zu deren Bekleidung die im Gesetz und in der aufgrund des Gesetzes ergangenen Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt werden müssen, zählen nicht nur die Gemeindepfarrstellen und die landeskirchlichen Pfarrstellen, sondern auch die Religionslehrerstellen, die von theologisch Vorgebildeten bekleidet werden, gleichgültig, ob diese Stellen rein kirchliche oder staatliche Stellen sind.

Zu § 2: Die hier verlangten Bedingungen sind allgemeiner Art. Durch § 2 a ist auch die Frage grundsätzlich entschieden, ob Frauen in gleichem Umfang auf geistliche Stellen berufen werden können wie Männer in der Weise, daß **grundsätzlich** nur den letzteren der Zugang zum Pfarramt und auch zum Amt des Religionslehrers offen steht. Soweit Ausnahmen bestehen, müssen sie durch kirchliches Recht besonders geregelt

sein und sind es bereits durch das Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948, worüber § 4, der mit § 2 a zusammenzuhalten ist, Regelung getroffen hat. Dieses Vikarinnengesetz ist befristet bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung erlassen. Bei der Prüfung, inwieweit theologisch vorgebildete Frauen in einem geistlichen Amt verwendet werden können, ist hier schon, wie gesagt, eine gewisse grundsätzliche Vorentscheidung getroffen.

Daß nur solche Personen zu einem geistlichen Amt zugelassen werden können, die geistig gesund und durch körperliche Leiden an der Verwaltung des geistlichen Amtes nicht behindert sind und die der Landeskirche angehören, ist eine Selbstverständlichkeit, die aber zweckmäßigerweise hier doch ausgesprochen werden sollte (§ 2 b).

Soweit der Bewerber seinen Wohnsitz noch außerhalb Badens hat und deshalb noch nicht Mitglied der Landeskirche sein kann, ist seine Bereitschaftserklärung zu dieser Mitgliedschaft erforderlich (vergl. § 2 c).

Da nach Artikel V des Kirchenvertrags vom 14. November 1932 nur auf ein Pfarramt ein Geistlicher berufen werden soll, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muß dies in § 2 d ausgesprochen werden.

Zu § 3: Die Bestimmung in § 3 a ist auch deswegen aufzunehmen, weil in dem genannten Artikel V des Kirchenvertrags als Voraussetzung für die Bekleidung eines Pfarramtes ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis verlangt wird.

Im § 3 b und c ist die Grundstruktur der theologischen Vorbildung umrissen und damit festgelegt, daß es der Studien- und Prüfungsordnung nicht freisteht, unter die hier vorgesehenen Mindestforderungen zurückzugehen. Außerdem ist dies nach Artikel V des erwähnten Kirchenvertrags insofern auch nicht möglich, als wiederum hier bestimmt ist, daß zu einem Pfarramt nur zugelassen wird, wer ein mindestens dreijähriges philosoph.-theol. Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat. Im Schlußprotokoll zu Artikel V ist gesagt, daß das an einer österreichischen Universität oder an den Universitäten zu Basel, Zürich und Bern zurückgelegte Studium demjenigen an einer deutschen Universität gleichzuachten ist. Als der Kirchenvertrag abgeschlossen wurde, stand die Bildung und Ausgestaltung **kirchlicher** Hochschulen noch im Anfang. Heute nehmen diese

Hochschulen in der wissenschaftlichen Ausbildung der Theologen eine beachtliche Stellung ein, sodaß damit zu rechnen ist, daß eine nicht geringe Anzahl junger Theologen auch an solchen kirchlichen Hochschulen studieren wird. Ihrer Zulassung zum Pfarramt dürften keine Schwierigkeiten begegnen, denn in Artikel V Absatz 3 des Kirchenvertrags ist bestimmt, daß bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis von den in diesem Artikel genannten Erfordernissen abgesehen werden kann.

Es kann niemand ein geistliches Amt bekleiden, der nicht ordiniert ist. Da die Ordination nicht wiederholbar ist, muß ein in einer außerbadischen Kirche Ordinierter das bei der Ordination auch abzugebende Versprechen, Gottes Wort dem evangelischen Glauben und dem Bekenntnisstand der Landeskirche gemäß zu verkünden, nachholen. Dies sieht § 3 d vor.

Zu § 4 ist das Erforderliche in den Ausführungen zu § 1 gesagt.

§ 5 erhält nun die eigentliche Ermächtigung für den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zum Erlaß der Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist in einer Weise die Zuständigkeit umgrenzt, die dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat den nötigen Spielraum in der Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen läßt. Aus dem beigefügten Entwurf dieser Studien- und Prüfungsordnung ist im einzelnen zu ersehen, wie der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat gedenkt, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Wenn das hier vorgesehene Gesetz in Kraft tritt, wird es nicht mehr möglich sein, Personen, die nicht die theologische Universitätsvorbildung haben, in ein geistliches Amt zu berufen. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist der Auffassung, daß an diesem Grundsatz festgehalten werden soll, daß es aber doch ganz besonders gelagerte Fälle geben kann, in denen es der Kirchenleitung freistehen sollte, geistlich besonders qualifizierte Persönlichkeiten, die eine gute Vorbildung haben und durch ihre bisherige Tätigkeit die Gewähr bieten, den Anforderungen des geistlichen Amtes gewachsen zu sein, in ein solches Amt zu berufen.

Zu § 6: Schließlich mußte noch des Falles gedacht werden, unter welchen Voraussetzungen Theologen, die im Bereich anderer Landeskirchen ihre Vorbildung empfangen und dort Prüfungen abgelegt haben, auch im Dienst unserer Landeskirche verwendet werden können.

es di

Die A

Die
beschle

In §
die Ru
der Fa
1928 (V
rungen

we
lich
zu
ma
Der l

In §
ruheset
Geistlic
Wort „S
gefügt:

Nach
der Geist
gesetz),
(KV) ist
Harrei un

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

**Die Abänderung des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge
der Geistlichen betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 2 des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31 ff.) mit verschiedenen Abänderungen wird als Ziffer 4 eingeschaltet:

wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit nicht ausübt und auch nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird.

Der bisherige Abschnitt Ziff. 4 wird Ziff. 5.

§ 2

In § 3 des oben genannten Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., wird in Absatz 1 nach dem Wort „gewähren“ und vor dem letzten Satz eingefügt:

Außerdem soll der zuständige Dekan vorher unter Hinzuziehung von 2 anderen Pfarrern eine Aussprache mit dem betr. Pfarrer gehabt und darüber dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat berichtet haben.

§ 3

1. In dem oben genannten Gesetz, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in dem Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., und in dem Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., wird jeweils das Wort „Kirchenregierung“ durch die Worte „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ ersetzt.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Gesetze in der jetzt geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 1951.

Der Landesbischof:

Begründung.

I.

Nach § 3 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche betr. (Dienstgesetz), und nach § 68 der Kirchenverfassung (KV) ist die Ernennung eines Pfarrers auf eine Pfarrei unwiderruflich. Diese Unwiderruflichkeit

kommt allerdings nur dem Gemeindepfarrer zu. Der sogenannte landeskirchliche Pfarrer, der auf eine landeskirchliche Pfarrstelle (§ 69 KV) berufen wird, ist frei versetzbar. Dies ist durch eine Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 9. 3. 1922 (VBl. S. 32) als die Auffassung der Landessynode festgestellt worden.

Ebenso sind frei versetzbar theologisch vorgebildete Religionslehrer, die nach dem geltenden kirchlichen Recht wie Beamte behandelt werden.

Die Abberufung eines Gemeindepfarrers entgegen der erwähnten Bestimmung des § 3 des Dienstgesetzes, des § 68 KV und entgegen seinem Willen kann erfolgen entweder

- A aufgrund eines besonderen Verwaltungsverfahrens,
- B aufgrund eines Erkenntnisses des Disziplinargerichts.

A. Die rechtlichen Unterlagen für die Durchführung des **Verwaltungsverfahrens** sind folgende:

§ 68 Satz 2 KV:

„Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf die Kirchenregierung einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen.“

§ 3 Abs. 2 des Dienstgesetzes:

„Die Versetzung eines Pfarrers ist ohne sein Ansuchen, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 dieses Gesetzes), nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig. Solche dringenden Rücksichten des Dienstes liegen u. a. auch dann vor, wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke die zeitweilige Nichtbesetzung einer bisherigen Stelle erforderlich macht. Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so können ihm die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden. Der Anspruch auf das gesetzliche Dienst Einkommen bleibt unberührt.“

Bei dem Verfahren der Versetzung aus dienstlichen Gründen ist zu beachten § 5 des Dienstgesetzes:

„Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und seine Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren tätig werdende Dienstgericht. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer – auf Verlangen mündliches – Gehör zu gewähren. Auch ist er befugt, einen Vertreter gemäß § 16 dieses Gesetzes zu bestellen. Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.“

Nicht nur die Versetzung auf ein anderes Amt wider Willen, sondern auch die Zuruhesetzung eines Pfarrers wider seinen Willen stellt eine Abberufung von dem Amt dar. Hier ist von einschlägiger Bedeutung § 2 des Ruhestandsgesetzes, den wir vollständig wiedergeben:

„Ohne sein Ansuchen kann ein Pfarrer, abgesehen vom Dienststrafweg, in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist,
3. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,
4. wenn er sich weigert, der gemäß § 3 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1922 (Vbl. S. 30) gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.“

Dazu kommt die Verfahrensvorschrift im § 3 des Ruhestandsgesetzes:

„Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 und ihre Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Zu einer Entscheidung in den Fällen des § 2 ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren tätig werdende Dienstgericht. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer – auf Verlangen mündliches – Gehör zu gewähren. Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.“

Ein gemäß §§ 1 und 2 in den Ruhestand versetzter Pfarrer behält seine Amtsbezeichnung sowie die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.“

B. Ein Pfarrer kann von seiner Stelle entfernt werden durch **Erkenntnis des Disziplinargerichts**, wenn er sich eines Dienstvergehens schuldig macht. Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn ein Pfarrer **schuldhaft** Pflichten verletzt, die sich aus seiner Amtsstellung ergeben. Solche Pflichten sind die unmittelbaren Dienstpflichten, die Pflicht, sich in und außer dem Dienst des Vertrauens und der Achtung würdig zu zeigen, die seinem Amt entgegengebracht werden (§ 1 der Disziplinarordnung der DEK vom 13. 4. 1939 in der Fassung des § 5 Ziffer 1 der VO des Rats der EKD vom 2. 5. 1946, Vbl. S. 20). Der Strafenkatalog sieht in § 5 nicht die Versetzung auf eine andere Stelle, sondern nur die **Entfernung aus dem Amt oder die Entfernung aus dem Dienst** vor. Durch die Entfernung aus dem Amt erlangt nach § 9 der Bestrafte die rechtliche Stellung eines Geistlichen im Wartestand. Jedoch erhält er als Wartegeld höchstens vier Fünftel des Betrages, der ihm sonst bei der Versetzung in den Wartestand zustehen würde, und die Zeit, die er auf Grund der Entfernung aus dem Amt im Wartestand verbringt, wird auf seine ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet. Die Entfernung aus dem Dienst hat zur Folge, daß der Bestrafte auch

den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen, verliert.

II.

Die unter I aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen mußten bisher genügen, um dem in einer Gemeinde auftretenden Bedürfnis nach einem Wechsel in der Person des Pfarrers gerecht zu werden. Abgesehen vom Fall eines dienststrafrechtlich zu verfolgenden Vergehens, der hier ausscheiden kann, konnte eine zur Herstellung der Ordnung erforderliche Abberufung von einer bestimmten Dienststelle nur erfolgen entweder durch eine **Versetzung** im dienstlichen Interesse, oder wenn der Pfarrer mit der Gemeinde **so zerfallen war**, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider war, durch eine **Zurruhesetzung** des Pfarrers. Nicht berücksichtigt in unserer kirchlichen Gesetzgebung ist aber der Fall, in welchem von einem Zerfallensein des Pfarrers mit seiner Gemeinde deshalb nicht gesprochen werden kann, weil in der Gemeinde das kirchliche Leben erloschen, der Pfarrer aber nach seinem ganzen Wesen nicht in der Lage ist, in der Gemeinde ein Neues zu wirken, und von ihm auch nicht erwartet werden kann, daß er in einer anderen Gemeinde dies tun wird. Zwischen Pfarrer und Gemeinde bestehen keinerlei Spannungen oder Zerwürfnisse, weil eine solche Gemeinde nichts fordert und zufrieden ist, wenn der Pfarrer sie in Ruhe läßt, und andererseits der Pfarrer nach seinem ganzen Habitus nicht fähig ist und auch keine Anstrengungen macht, diese Gemeinde aus dem Schlaf aufzuwecken. Eine andere Gemeinde mit einem solchen Pfarrer zu bedenken, könnte nicht verantwortet werden. Hier war die Kirchenleitung allein auf die Einsicht des Pfarrers angewiesen, die aber nicht immer angetroffen wird. Diese Lücke soll der hier vorliegende Gesetzesentwurf verzaunern, der in dem Kleinen Verfassungsausschuß beraten wurde mit dem Ziele der Vorlage an die Landessynode.

Dabei wurde auch die Rechtslage in anderen Landeskirchen zu Rate gezogen. Eine ähnliche Bestimmung, wie sie in der Gesetzesvorlage vorgesehen ist, findet sich in der Pfälzischen Landeskirche § 41 Abs. 2, Ziff. 3 KV, in der Württemb. Landeskirche in § 1 der Verordnung über die Versetzung von Geistlichen in ein anderes Amt und in den Wartestand vom 10. 7. 1942, in der Bayr. Landeskirche im Pfarrgesetz vom 27. 4. 1939 § 48 Abs. 1, Ziff. 2, in der Evang. Kirche von Hessen und Nassau im Kirchengesetz vom 11. Mai 1949 § 2 Abs. 2, in der Hannov. Landeskirche in der Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen vom 2. Oktober 1942 § 3. Ein Hamburg. Gesetzesentwurf, der der Synode vor-

gelegt werden soll, sieht in § 6 eine ähnliche Bestimmung vor.

Bei der Vorberatung ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Begriff der „nicht ersprießlichen Tätigkeit“ hinlänglich bestimmt ist, so daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung des Gesetzes nicht besteht. Nicht ersprießlich wirkt, wer trotz immer wieder getätigter Versuche und Hülfs- und Mahnungen der Amtsbrüder, des Dekans und Kreisdekans und der Kirchenleitung nicht in der Lage ist, den Auftrag als Diener Jesu Christi so zu erfüllen, wie dies ein gewissenhafter im Umgang mit dem Wort und im Gebet lebender Pfarrer mit angemessenen geistigen Kräften zu tun in der Lage ist. Es wird also ein nach diesem Gesetzesentwurf einzuleitendes Verfahren immer erst am Ende **längerer** Bemühungen stehen, der Gemeinde und dem Pfarrer zu helfen, lebendige Glieder der Kirche zu werden, wenn diese Bemühungen schließlich erfolglos sind, weil es dem Pfarrer nun einmal nicht gegeben ist. Hier erheischt es einfach die Verantwortung für die Durchführung des Auftrages der Kirche, daß in einer solchen Gemeinde nach Beseitigung des Pfarrers mit neuen Kräften eine Besserung versucht wird.

III.

Obwohl das Verfahren, in welchem durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat die Feststellung getroffen wird, daß der in Frage kommende Pfarrer weder in seiner noch in einer anderen Gemeinde für die Kirche ersprießliche Arbeit leisten kann, in § 3 des Ruhestandgesetzes (siehe oben unter I) eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze des Pfarrers enthält, war der Kleine Verfassungsausschuß doch der Auffassung, daß hier noch eine Vorschrift einzubauen sei, die bezweckt, in dem Verfahren auch die Auffassung des Dekans des Kirchenbezirks, dem der fragliche Pfarrer angehört, zu Worte kommen zu lassen. Denn der Dekan kennt durch seine örtliche Verbundenheit die Zustände in der Gemeinde und die Persönlichkeit des Pfarrers. Die Bestimmung in § 2 des Entwurfs sieht vor, daß der Dekan unter Verwendung dieser Erfahrungen zusammen mit 2 anderen Pfarrern des Bezirks eine Aussprache mit dem im Verfahren befangenen Pfarrer haben soll, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob hier wirklich eine Zurruhesetzung erforderlich ist oder vielleicht auf andere Weise den Mängeln abgeholfen werden kann. Für den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat wird der Bericht über die Aussprache und das Gutachten des Dekans ein wertvoller Beitrag sein, weil der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat naturgemäß den konkreten Verhältnissen ferner steht.

IV.

Wenn in dem unter III behandelten Zusatz die Bezeichnung „Erweiterter Evang. Ober-

kirchenrat" verwendet wird und verwendet werden muß, dann erscheint es angezeigt, in dem ganzen Gesetz und in den in innerem Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Gesetzen über die Dienstbezüge bzw. über die Hinterbliebenenversorgung der Geislichen die bis 1933 übliche Benennung dieses Organs „Kirchenregierung" allenthalben, wo sie in diesen Ge-

setzen vorkommt, in „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat" umzuändern.

Da die drei genannten Gesetze seit ihrer letzten Bekanntgabe (VBl. 1928 S. 29 ff.) vielfältige Abänderungen erfahren haben, ist es angezeigt, den jetzt geltenden Text neu zu veröffentlichen.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode hat gemäß § 120 Abs. 2 KV dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 19. Juli 1951 (VBl. S. 45) zugestimmt.

Artikel 2

Das vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 1951.

Der Landesbischof:

Gesetzestext:

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

- Die ständigen und unständigen **Geistlichen** sowie die planmäßigen und außerplanmäßigen **Beamten** erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihrem Grundgehalt (Grundvergütung) sowie zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 15 v. H.
- Außer den Zulagen gemäß Absatz 1 wird ein nicht ruhegehaltsfähiger besonderer Zuschlag gewährt.

Dieser beträgt bei einem Grundgehalt (Grundvergütung) bis zu

154.99 DM monatlich	24. - DM,
von 155. - bis 174.99 DM monatlich	21. - DM,
von 175. - bis 189.99 DM monatlich	17. - DM,
von 190. - bis 204.99 DM monatlich	14. - DM,
von 205. - bis 214.99 DM monatlich	11. - DM,
von 215. - bis 229.99 DM monatlich	6. - DM.

- Auf die Leistungen von Absatz 1 und 2 wird die aufgrund der Bekanntmachung vom 17. 3. 1951 (VBl. S. 17) bisher gewährte allgemeine Sonderzulage von monatlich 20. - DM angerechnet. Dagegen wird die den Beamten bisher gewährte Teuerungszulage von monatlich 20. - DM in den Ortsklassen Sonderklasse, A und B und von monatlich 17. - DM in den Ortsklassen C und D weitergezahlt.

§ 2

1. Die **Angestellten** erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihrer Grundvergütung eine Zulage von 20 v. H.
2. Außer der Zulage gemäß Absatz 1 wird den Angestellten bis auf weiteres eine Sonderzulage nach den aus der Vollzugsordnung ersichtlichen Tabellen gewährt.
3. Für die Angestellten fallen ab 1. Juli 1951 weg:
 - a) Die aufgrund der Bekanntmachung vom 17. 3. 1951 (VBl. S. 17) seither gewährte allgemeine Sonderzulage von monatlich 20.- DM,
 - b) die bisher gezahlte Ueberbrückungshilfe von monatlich 20.- DM in den Ortsklassen Sonderklasse, A und B und von monatlich 17.- DM in den Ortsklassen C und D.

§ 3

Die **Versorgungsempfänger** (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihren Versorgungsbezügen eine Zulage, die im Ergebnis der Zulage nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes entspricht. Diese Zulage beträgt für das Ruhegehalt und das Witwengeld mindestens 20.- DM monatlich.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Begründung.

Die seit der Währungsreform einsetzende Teuerung hat zur Folge gehabt, daß in Staat, Gemeinde und Wirtschaft die Gehälter und Löhne Erhöhungen erfahren haben. Auch die Landeskirche konnte sich den sachlich berechtigten Ansprüchen auf Aufbesserung des Einkommens ihrer Bediensteten nicht entziehen. Allerdings war es ihr infolge der mißlichen finanziellen Lage, in der sie sich befand und noch befindet, nicht möglich, mit den Gehalts- und Lohnerhöhungen außerkirchlicher öffentlicher Arbeitgeber Schritt zu halten. Es wird gut sein, sich einen Ueberblick zu verschaffen über die Erhöhung der Löhne und Gehaltsbezüge, wie sie beim Staat einerseits und wie sie bei der Landeskirche andererseits durchgeführt worden sind.

Die Brüning'sche Kürzung von 6 % wurde bei den **staatlichen Angestellten** mit Wirkung vom 1. 2. 1949 für die Gruppen X bis V TO.A ganz aufgehoben und für die Gruppe IV TO.A um 3 % gesenkt. Vom 1. 4. 1949 an erfolgte dann der völlige Wegfall dieser Kürzung. Für die aktiven **staatlichen Beamten** und die **Versorgungsempfänger** wurde diese 6%ige Kürzung mit Wirkung vom 1. 6. 1949 aufgehoben. Bei der **Landeskirche** war es erst möglich, mit Wirkung vom 1. 10. 1950 diese 6%ige Kürzung bei allen Gehalts- und Lohnempfängern in Wegfall zu bringen.

Vom 1. 2. 1949 an erhielten beim **Staat** die Beamten der Gruppen A 11 bis A 5 a der Reichsbesoldungsordnung und die Angestellten der Gruppen X bis VI TO.A eine monatliche **Ueberbrückungshilfe** von 20.- DM in Ortsklasse S, A und B und 17.- DM in Ortsklasse C und D. Der Staat hat mit Wirkung vom 1. 6. 1949 für die Beamten anstelle dieser Ueberbrückungshilfe eine

Teuerungszulage gewährt von monatlich 20.- DM in Ortsklasse S, A und B und von 17.- DM in Ortsklasse C und D, wenn das Grundgehalt monatlich nicht mehr als 350.- DM beträgt. Beträgt es mehr als 350.- DM, aber weniger als 370.- DM bzw. 367.- DM monatlich, so wird auf diese Beträge aufbezahlt. Diese Ueberbrückungshilfe bzw. Teuerungszulage bei Beamten haben die Beamten und Angestellten der **Landeskirche** erst ab 1. 10. 1949 erhalten.

Die **Geistlichen**, die in der Anfangsbesoldung auch Bezüge bis zu 350 DM haben, haben eine Aufbesserung nicht erhalten.

Weiterhin haben die Beamten und Angestellten des **Staates** vom 1. 10. 1950 an eine **Sonderzulage** von monatlich 20.- DM erhalten, wenn ihr Grundgehalt (Grundvergütung) nicht mehr als 350.- DM monatlich beträgt. Beträgt das Grundgehalt (Grundvergütung) einschließlich Teuerungszulage (Ueberbrückungshilfe) weniger als 390.- DM bzw. 387.- DM, so wird der Unterschied bis zu diesen Beträgen aufbezahlt. In der **Landeskirche** haben die Beamten und Angestellten diese Sonderzulage ebenfalls ab 1. 10. 1950 erhalten, die Geistlichen dagegen nicht.

Mit Wirkung vom 1. 2. 1951 haben **alle** Beamten und **alle** Angestellten des Staates diese Sonderzulage von monatlich 20.- DM erhalten. Diese gleiche Verbesserung hat die Landeskirche den Geistlichen, Beamten und Angestellten vom gleichen Tage an ebenfalls zugewendet.

Auf Grund weiterer tariflicher Vereinbarung erhalten die Angestellten beim **Staat** vom 1. 4. 1951 an eine Zulage von 20 % der Grundvergütung zuzüglich einer gestaffelten Sonderzulage bis zu einer Grundvergütung von 301.99 DM

von monatlich 34.- DM bis 3.- DM. Die seitherige Ueberbrückungshilfe und die seitherige Sonderzulage fallen weg. Für die **landeskirchlichen** Angestellten ist diese Verbesserung ihrer Bezüge mit dem hier vorliegenden Gesetz vom 1. 7. 1951 an eingeführt worden.

Der Ministerrat Württemberg-Baden hat durch Beschluß vom 2. April 1951, dem der Landtag in der Sitzung vom 11. April 1951 zugestimmt hat, festgelegt, Vorschüsse auszuzahlen dergestalt, daß die Beamten zum Grundgehalt und der ruhegehaltstfähigen Stellenzulage eine nicht-ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe von 15 % erhalten und zwar mit Wirkung vom 1. April 1951. Dazu kommt für die Beamten mit einem Grundgehalt bis monatlich 229.99 DM ein gestaffelter besonderer Zuschlag von monatlich 24.- DM bis 6.- DM je nach der Höhe des Grundgehalts. Diese Verbesserung der Bezüge ist für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche in § 1 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. 7. 1951 zur Durchführung gebracht.

Bei den Verhandlungen im Landtag ist angeregt worden, die Vergünstigungen auch den **Ruhestandsbeamten und Witwen** zukommen zu lassen. Der Landtag hat einem Beschluß des Ministerrats vom 21. Mai seine Zustimmung gegeben, nach welchem ab 1. 5. 1951 Ruhegehaltsempfänger, Witwen- und Waisengeldempfänger mit Versorgungsbezügen bis zu 350.- DM monatlich eine **Teuerungszulage** von monatlich 20.- DM erhalten. Beträgt das Versorgungsgehalt mehr als 350.- DM, aber weniger als 370.- DM, so wird der Unterschiedsbetrag bezahlt. Bei Berechnung der Teuerungszulage werden Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet.

Der Oberkirchenrat ist der Auffassung, daß es nicht angängig ist, bei der wirtschaftlich unerläßlichen Erhöhung der Bezüge der aktiven Bediensteten die Ruhestandsbediensteten und die Witwen auszulassen oder sie auch nur, wie dies der Staat bisher tut, mit der geringen Zuwendung von monatlich 20.- DM zu bedenken, nachdem diese Klassen von Bezugsberechtigten bei allen bisher erfolgten Erhöhungen eine Besserstellung nicht erfahren haben. Der Oberkirchenrat glaubt, daß die durch die Teuerung wirtschaftlich berechnete 15%ige Erhöhung des Grundgehalts bei den Geistlichen, Beamten usw. auch bei den Ruhestandspfarrern, -Beamten und den Witwen eintreten müsse. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist dieser Auffassung beigetreten.

§ 3 des Gesetzes enthält die entsprechende Anordnung. Während bei den aktiven Geistlichen und Beamten der 15%ige Zuschlag errechnet wird nur aus dem Grundgehalt und einer etwaigen Stellenzulage, wird bei den Versorgungsberechtigten die Zulage gewährt zu den gesamten Versorgungsbezügen, die sich bekanntlich nicht nur errechnen aus dem Grundgehalt und der Stellenzulage, sondern auch noch

aus dem Wohnungsgeld der Ortsklasse B (Einkommensanschlag). Die Versorgungsberechtigten würden also eine höhere Aufbesserung erfahren, wenn in § 3 ebenfalls eine 15%ige Erhöhung ausdrücklich angeordnet wäre. Hier mußte vielmehr gesagt werden, daß diese Versorgungsberechtigten eine Zulage erhalten, die im Ergebnis der Zulage nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes entspricht. Die ziffermäßige Erhöhung beträgt hier 13 %.

Soweit wir bisher in Erfahrung bringen konnten, hat der Ministerrat in Stuttgart vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags beschlossen, mit Wirkung vom 1. 8. 1951 die bisherige 15%ige Zulage auf 20 % festzulegen, wobei die Teuerungszulage von 20.- DM bzw. 17.- DM angerechnet werden soll. Dabei ist auch in Erwägung gezogen, die Versorgungsbezüge um 12 % zu erhöhen und die seitherige Teuerungszulage von 20.- DM in Anrechnung zu bringen. Der Ministerrat scheint hinsichtlich der Versorgungsbezüge nun den gleichen Weg gehen zu wollen, den das kirchliche Gesetz schon seit 1. Juli vorgezeichnet hat. Bis zur Stunde sind aber Zahlungen auf Grund des erwähnten Beschlusses des Ministerrats noch nicht geleistet, da die Landtagsgenehmigung aussteht. Nachdem aber im Bund für dessen Beamte eine 20%ige Erhöhung vorgesehen ist und, wie oben dargelegt, die Angestellten auch eine 20%ige Erhöhung erhalten, wird es wohl auch im Land Württemberg-Baden schließlich zu einer solchen 20%igen Erhöhung kommen. Ob die Landeskirche den Sprung von 15 % auf 20 % mitmachen kann, wird erst zu prüfen sein.

Die durch das Gesetz eingeführte Erhöhung verursacht einen Aufwand von rund 1 Million. Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß im Oberkirchenrat und Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erhebliche Bedenken vorgebracht worden sind, ob es der Landeskirche möglich ist, diesen weiteren Aufwand zu tragen. Wenn die Mehrheit sich für diesen Gesetzentwurf ausgesprochen hat, so war dabei auch von Bedeutung, daß eine Reihe von Beamten, die sog. früheren Gemeinschaftsbeamten, und eine große Anzahl der Angestellten auf Grund der Verträge, die seinerzeit mit ihnen abgeschlossen sind, einen Rechtsanspruch auf Gleichstellung mit den staatlichen Beamten und Angestellten behaupten und der Oberkirchenrat es auf eine Auseinandersetzung nach dieser Seite hin nicht ankommen lassen möchte. Nicht zuletzt aber war für den Oberkirchenrat doch auch bestimmend - und darin war er sich einig -, daß Pfarrer, Beamte und Angestellte die hier vorgesehene Erhöhung durchaus benötigen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Staat den 15%igen Zuschlag zum Grundgehalt nur als **Vorschuß** zur Auszahlung bringt, während er im Entwurf als endgültige Leistung vorgesehen ist.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

**Die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-protestantischen
Landeskirche Badens betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Um den Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu ermöglichen, wird der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, mit Wirkung vom 1. November 1951 in sinngemäßer Anwendung des § 16 der allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), zur Zeit in Amberg, eine Vereinbarung abzuschließen, wonach alle diejenigen Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens, die nach Maßgabe der Satzung der VBL versichert werden können, in den Genuß der satzungsgemäßen Zusatzrente kommen.

2. Von den für die Erlangung dieser Rente zu leistenden Beiträgen trägt die Landeskirche zwei Drittel, der Angestellte ein Drittel, das bei Zahlung der Bezüge in Abzug kommt.

§ 2

Für infolge Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedene Angestellte, für Hinterbliebene von Angestellten sowie für die im Dienst befindlichen Angestellten ist aus allgemeinen kirchlichen Mitteln ein Ausgleich dafür zu schaffen, daß die Vereinbarung mit der damaligen Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL) nicht schon am 1. 4. 1936

abgeschlossen worden ist. Dies soll bei den wegen Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedenen Angestellten und den Hinterbliebenen von Angestellten durch Zahlung von Zusatzrenten geschehen. Bei den noch im Dienst befindlichen Angestellten werden, soweit im folgenden nicht Einschränkungen getroffen sind, die Rentenleistungen der VBL auf den Betrag ergänzt, der nach der Satzung der VBL zu zahlen wäre, wenn die Vereinbarung mit der damaligen ZRL schon am 1. 4. 1936 abgeschlossen worden wäre.

§ 3

1. Bei der Berechnung der nach § 2 Satz 3 zu gewährenden Ergänzungsrente gilt folgendes:

- a) Zeiten vor dem 1. des Monats, in dem das 45. Lebensjahr vollendet worden ist, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.
- b) Soweit die Angestellten am 1. 4. 1936 bereits 45 Jahre alt waren, können auch vor dem 1. 4. 1936 im landeskirchlichen Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeiten berücksichtigt werden.

2. Die Zahlung von Renten an infolge Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedene Angestellte und an Hinterbliebene kann von der Ableistung einer Dienstzeit von 10 Jahren abhängig gemacht werden.

§ 4

Für die Gewährung einer Zusatz- oder Ergänzungsrente haben die Angestellten für die Zeit vor dem 1. November 1951 eine Gegenleistung

nicht zu entrichten. Sie erhalten auch keinen Rechtsanspruch auf die Zusatz- oder Ergänzungsrente.

§ 5

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt und hat,

soweit erforderlich, durch Verordnung die Einzelregelung zu treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

I.

Sämtliche Angestellten unserer Landeskirche sind gesetzlich bei der Angestelltenversicherung versichert und erhalten im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder bei Erreichung des 65. Lebensjahres eine Rente und im Falle ihres Todes für ihre Hinterbliebenen ein Witwen- und Waisengeld. Diese Bezüge sind nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt der Angestellten auch bei bescheidenen Ansprüchen zu gewährleisten. Es ist deshalb in der früheren Reichsverwaltung seit 1. 11. 1928 und in der bad. Staatsverwaltung seit 1. 4. 1930 eine zusätzliche Altersversorgung der Angestellten durch Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt worden. Für die bad. Staatsangestellten erfolgte seit 1. 1. 1944 anstelle dieser Uebersicherung eine Zusatzversorgung bei der damals die Bezeichnung führenden Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL), die heute die Bezeichnung führt: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Der Aufwand, der für die Zusatzversicherung zu leisten ist, beträgt bei der Angestelltenversicherung etwa 6,5 % und bei der VBL 6,9 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens. Von diesem Beitrag trägt grundsätzlich der Arbeitgeber zwei und der Arbeitnehmer ein Drittel.

II.

Im Bereich der kirchlichen Verwaltung der Deutschen Evang. Kirche (DEK) und heute der Evang. Kirche in Deutschland (EKiD) ist die Frage nach einer zusätzlichen Altersversicherung schon vor nahezu 20 Jahren aufgeworfen worden. Die Kirchenkanzlei der DEK hat am 30. 11. 1934 den Landeskirchen mitgeteilt, daß die damalige ZRL angefragt habe, ob in den Kirchenbehörden beschäftigte Angestellte auf Grund einer mit der genannten Anstalt abzuschließenden Vereinbarung zusatzversichert werden sollen. Hierzu hatte sich außer dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe nur das Landeskirchenamt Kassel zustimmend geäußert. Die Kirchenkanzlei empfahl darauf den Landeskirchen, unmittelbar eine Vereinbarung mit der genannten Versorgungsanstalt abzuschließen. Die Verhandlungen des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe mit der genannten Anstalt waren im Laufe des Jahres 1935 soweit zum Abschluß gekommen, daß der Entwurf einer Vereinbarung ausgearbeitet und

die Unterzeichnung mit Wirkung vom 1. 4. 1936 vorgesehen war. Es kann heute nicht mehr festgestellt werden, warum die Vereinbarung vom Evang. Oberkirchenrat nicht unterzeichnet wurde. Die am 16. 3. 1936 erfolgte Anfrage der Versorgungsanstalt, ob noch mit einem Abschluß der Vereinbarung gerechnet werden könne, blieb unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 10. 5. 1939 hat die Finanzabteilung bei der Kirchenkanzlei der DEK wieder darauf hingewiesen, daß in ihrer Anordnung vom 28. 9. 1938 über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe in § 3 die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einer besonderen Regelung vorbehalten worden sei. Im Dezember 1939 hat die Kirchenkanzlei der DEK auf Grund von Vorarbeiten einer Kommission von Sachverständigen aus verschiedenen landeskirchlichen Verwaltungen Richtlinien für eine zusätzliche Altersversorgung erlassen. Diese Richtlinien sehen für die Angestellten entweder eine Uebersicherung in der Angestelltenversicherung oder einen Beitritt zu der ZRL (heute VBL) vor. Diese Richtlinien waren bis zum 19. 3. 1940 von der Landeskirche der Altpreußischen Union und von der Landeskirche Sachsens für verbindlich erklärt worden.

Im Dezember 1941 mußte jedoch die Kirchenkanzlei der DEK den Landeskirchen mitteilen, daß die ZRL die Aufnahme kirchlicher Bediensteter abgelehnt habe. Es bestünden jetzt für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung noch folgende Möglichkeiten:

- a) Uebersicherung in der Angestelltenversicherung,
- b) Versicherung bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission,
- c) Gewährung freiwilliger widerruflicher Zusatzrenten ohne eigene Beitragsleistung des Arbeitnehmers.

Für diese letztgenannte Versorgung wurden später Richtlinien aufgestellt des Inhalts, daß nach einer Dienstzeit von 5 Jahren eine Jahresrente von einem Monatsbezug gezahlt wird, die sich für die nächsten 20 Jahre um je 1/10 bis zu höchstens 3 Monatsbezügen erhöht.

Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe hat mit Schreiben vom 27. 3. 1942 die Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe unter Hinweis auf die obigen Richtlinien dringend ersucht, an die Regelung der Zusatzversorgung heranzutreten und darauf hingewiesen, daß die kirchlichen Angestellten, insbesondere die Gemeindegewerkschaften und Berufsarbeiterinnen bei der Frauenarbeit und beim Landesjugendpfarramt, mit Spannung darauf warten, daß auch für die bad. Landeskirche eine Zusatzversicherung eingerichtet wird. Trotz der von der Kirchenkanzlei der DEK mitgeteilten Ablehnung der ZRL hat sich die Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe am 2. 10. 1942 erneut wegen Abschlusses einer Vereinbarung an diese Anstalt gewandt, jedoch schon unterm 8. 10. 1942 den Bescheid erhalten, daß eine Versicherung unserer Bediensteten bei ihr nicht in Frage kommt. Die Angelegenheit ruhte dann im weiteren Verlauf des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre.

III.

Bei den anderen größeren Landeskirchen, außer der obengenannten Kirche der Altpreußischen Union, ist die Zusatzversorgung der Angestellten wie folgt geregelt:

Die bayerische Landeskirche hat 1942 rückwirkend auf 1. 1. 1940 die Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt. Die württembergische Landeskirche hat mit Wirkung vom 1. 4. 1948 unter Berufung auf die obengenannten Richtlinien der Finanzabteilung bei der Kirchenkanzlei die Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt. Bei freiwilliger Rückversicherung des Angestellten bis 1. 1. 1940 wurde die Zahlung der Arbeitgeberanteile von $\frac{1}{2}$ übernommen. Die Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat „seit längerer Zeit“ die Uebersicherung in der Angestelltenversicherung eingeführt, trägt sich aber mit dem Gedanken, zur VBL überzugehen, wenn dies irgendwie möglich ist. Die Evang.-luth. Landeskirche von Hannover hat ihren Kirchengemeinden die Zusatzversorgung entweder durch Uebersicherung bei der Angestelltenversicherung oder durch Zusatzversicherung bei der VBL empfohlen.

IV.

Um den Zweck zu erreichen, den Angestellten eine ausreichende Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu sichern, gibt es mehrere Wege und zwar:

1. Abschluß einer Privatversicherung mit einer Lebensversicherungsgesellschaft entweder auf Zahlung eines Kapitals oder einer Rente,
2. Uebersicherung in der gesetzlichen Angestelltenversicherung, die seit 1. 1. 1951 auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. 3. 1951 (BundGesBl. S. 188) gegenüber den

bisherigen Sätzen wesentlich verbesserte Leistungen aufweist,

3. Versicherung bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission,
4. zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in eigener Regie,
5. Beitritt zu der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Der Evang. Oberkirchenrat hat in sorgfältigen Ueberlegungen geprüft, welches der zweckmäßigste Weg ist. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß jede der hier aufgeführten Möglichkeiten einiges für sich hat und daß man für jede Art der Zusatzversorgung Gründe anführen kann. Die Prüfung dürfte aber ergeben, daß ein Beitritt zur VBL das geeignete Mittel ist, eine ausreichende Versorgung für die Angestellten zu schaffen. Im einzelnen sollen kurz die verschiedenen Versicherungsarten hier durchgesprochen werden.

Zu Ziff. 1: Privatversicherung.

Diese erfüllt zwei grundsätzliche Bedingungen nicht, die an eine Zusatzversorgung gestellt werden müssen.

- a) Es werden hier nicht Beitragssätze, die in einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Einkommens stehen und zwar in gleicher Höhe für männliche und weibliche Angestellte, gefordert. Die Versicherungen haben eben immer eine bestimmte gleichbleibende Jahresprämie, die entrichtet werden muß, auch wenn das Einkommen der Angestellten aus irgendwelchen Gründen sinken sollte.
- b) Die Leistungen der Privatversicherungen steigen nicht mit der Dauer des Versicherungsverhältnisses und den geleisteten Beiträgen, sondern bleiben gleich. Bei allen Angeboten der Versicherungsgesellschaften sind bei gleicher Leistung die Prämien je nach dem Beitrittsalter des Versicherten verschieden, sodaß eine Beteiligung des Angestellten an der Prämie gewisse Schwierigkeiten bereitet. Dem an sich günstigen Umstand, daß schon unmittelbar nach dem Beitritt, ohne Erfüllung einer Wartezeit, im Todesfall den Hinterbliebenen die volle Rente oder die entsprechende Kapitalabfindung gewährt wird und die eingezahlten Prämien nicht wie bei einer reinen Rentenversicherung verloren sind, wenn der Angestellte vor Erreichung der Altersgrenze stirbt, ohne unterhaltspflichtige Angehörige zu hinterlassen, muß gegenübergehalten werden, daß im Normalfalle bei Erreichung der Altersgrenze eine verhältnismäßig geringe Rente gewährt wird. Dazu kommt, was nicht übersehen werden darf, daß bei der

Währungsreform 1948 das Kapital oder die Rente nicht 1 : 1, sondern 1 : 10 aufgewertet wurde. Erst seit 1. 4. 51 sind Renten bis zu 70 DM voll, die folgenden 30 DM im Verhältnis 2 : 1 aufgewertet.

Zu Ziff. 2:

Die Höherversicherung in der Angestelltenversicherung bietet den Vorteil, daß sie verwal- tungsmäßig sehr einfach ist und dem Angestellten jederzeit die Möglichkeit gibt, sie bei einem Arbeitswechsel in beliebiger Höhe weiterzuführen. Dazu kommt, daß nicht wie bei der VBL ein **Abschluß für alle Angestellten** getätigt werden muß, sondern daß es vielmehr dem einzelnen freisteht, ob er eine Zusatzversorgung haben will oder nicht. Wie aber aus einem Vergleich der Leistungen der Angestelltenversicherung und der VBL aus der Tabelle 1, 3 und 4 zu ersehen ist, sind die Leistungen der Angestelltenversicherung in den ersten 35 Jahren wesentlich geringer als die der VBL. Erst zwischen 36 und 40 Versicherungsjahren überschreiten die Leistungen die der VBL. Diese geringe Ueberschreitung der Leistungen nach einer derartig langen Versicherungsdauer kann aber die vorherige Minderleistung nicht aufwiegen. Außerdem gewährt die VBL im Todesfall dem Versicherten zusätzlich zu der Rentenleistung ein **Sterbegeld**, das z. B. bei einem Einkommen von 400 DM monatlich im letzten Jahr 450 DM beträgt.

Zu Ziff. 3:

Die Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission bietet in ihrem Tarif 1 eine Steigerung der Rente entsprechend der Versicherungsdauer. Die Beitrags- höhe ist auch hier entsprechend dem Eintritts- alter verschieden. Die Beiträge für männliche Be- dienstete sind um etwa 50 v. H. höher als für weibliche Bedienstete, weil die Aufwendungen für Hinterbliebene berücksichtigt werden müs- sen. Bei gleicher Beitragsleistung liegen die Lei- stungen für männliche Versicherte in allen Fäl- len unter denjenigen der VBL. Für weibliche Angestellte mit 30 Jahren und jünger sind jedoch die Leistungen dieser Versorgungskasse z. T. wesentlich günstiger als die der VBL. Im einzel- nen wird auf die Tabelle 2 verwiesen.

Zu Ziff. 4:

Es ist auch geprüft worden, ob es nicht mög- lich ist, die Zusatzversorgung im Rahmen der kirchlichen Verwaltung durchzuführen, etwa nach den Beitragssätzen und Leistungen der VBL. Der Aufbau einer solchen Zusatzversor- gung könnte so geschehen, daß alle Ange- stellten verpflichtet werden, hier eine Zusatz- versorgung zu suchen, wobei sie ein Drittel der zu erhebenden Beiträge leisten. Diese Lö- sung scheidet jedoch daran, daß ein solcher Auf- bau einer Zusatzversorgung eine Versicherung

im rechtlichen Sinne darstellt, auf welche die Bestimmungen des Privatversicherungsgesetzes anzuwenden sind. Das Finanzministerium von Württemberg-Baden hat auf unsere Anfrage ent- schieden, daß bei jeder Beteiligung des Ange- stellten an einer Beitragszahlung der Tatbestand eines Versicherungsunternehmens im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Privatver- sicherungsunternehmen und Bausparkassen ge- geben sei und wir deshalb in vollem Umfang der Versicherungsaufsicht mit dem Zwang der Bildung von versicherungstechnischen Rück- lagen usw. unterliegen würden. Dies würde aber laufende versicherungstechnische Berechnungen und somit einen zusätzlichen Verwaltungsauf- wand bedingen, den wir nicht übernehmen sollten.

Die Gewährung der vollen Leistungen aber **ohne** eine entsprechende laufende Beteiligung der Angestellten halten wir nicht für angängig. Das Angestelltenverhältnis würde sich dann be- soldungsrechtlich so sehr dem Beamtenverhält- nis nähern, daß schließlich eine Grenze nicht mehr zu erkennen wäre.

Zu Ziff. 5:

Das Ergebnis dieser Prüfung hat so dahin ge- führt, einem Beitritt zur VBL näherzutreten.

Die VBL nimmt alle Angestellten auf, die bei Abschluß der Vereinbarung noch keine 65 Jahre alt sind. Die vollen Rentenleistungen der VBL werden jedoch nur gewährt, wenn der Ver- sicherte bei Abschluß der Vereinbarung mit der VBL oder bei seinem späteren Dienst Eintritt noch keine 45 Jahre alt war oder ist.

Ist diese Altersgrenze überschritten, so kann für Angestellte vom 45. bis 59. Lebensjahr eine einmalige Ausgleichszahlung geleistet werden, wobei aber trotzdem eine verminderte Renten- leistung eintritt. Die einmaligen Ausgleichzah- lungen wären in folgender Höhe zu entrichten:

bei vollendetem	
45. Lebensjahr das	7,56 fache
46. " " "	7,53 "
47. " " "	7,45 "
48. " " "	7,32 "
49. " " "	7,14 "
50. " " "	6,90 "
51. " " "	6,60 "
52. " " "	6,24 "
53. " " "	5,82 "
54. " " "	5,37 "
55. " " "	4,88 "
56. " " "	4,39 "
57. " " "	3,92 "
58. " " "	3,47 "
59. " " "	3,07 " des Jahresbeitrags.

Es kommen demnach bei der VBL 3 verschie- dene Arten der Berechnung der Rentenleistun- gen in Frage:

- a) Regelfall: Der Angestellte war bei Abschluß der Vereinbarung noch keine 45 Jahre alt. Die Rente setzt sich dann zusammen aus

dem Grundbetrag von 19,5 v. H. des Durchschnittseinkommens der letzten 5 Jahre,

ferner

dem Steigerungsbetrag von 0,38 v. H. der Summe der Jahresverdienste während der Dauer der Versicherung.

- b) Ist der Angestellte über 45 Jahre alt, dann kann entweder die einmalige Ausgleichszahlung, wie oben angegeben, geleistet werden. Der Angestellte erhält dann die Rente wie unter a) angegeben mit der Maßgabe aber, daß der Grundbetrag für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um je 5 v. H. gekürzt wird. Also wird einem 45-jährigen der Grundbetrag der Rente um 5 %, einem 50jährigen um $6 \cdot 5 = 30\%$ und einem 59jährigen um $15 \cdot 5 = 75\%$ gekürzt. Deshalb leistet, wie die obige Tabelle zeigt, ein 59jähriger eine niedrigere Ausgleichszahlung als der Jüngere.

- c) Unterbleibt die einmalige Einzahlung für die 45 Jahre alten und älteren Angestellten, dann beträgt die Rente 1 v. H. der Jahresverdienste während der Dauer der Versicherung. Diese Berechnungsweise findet auch Anwendung, wenn der Angestellte bei uns ausscheidet, ohne die Versicherung freiwillig weiterzuführen (beitragsfreie Anwartschaft).

Die drei Berechnungsarten wirken sich wie folgt aus:

Ein Angestellter ist am 10. 11. 1906 geboren. Das Einkommen wird gleichbleibend mit monatlich 300 DM angenommen. Erfolgt die Aufnahme in die VBL nunmehr am 1. 11. 1951, also vor Vollendung des 45. Lebensjahres, dann beträgt die Rente nach 20 Jahren auf Grund Berechnungsweise a) monatlich **81,39 DM**. Erfolgt die Aufnahme in die VBL erst am 1. 12. 1951, also nach Vollendung des 45. Lebensjahres, dann beträgt die Rente

- a) bei Leistung eines einmaligen Ausgleichsbetrages von 1796,25 DM nach 20 Jahren monatlich **78,47 DM**,
und
b) ohne Einzahlung eines Ausgleichsbetrages nach der gleichen Zeit monatlich **60.- DM**.

Würden wir die Möglichkeit ins Auge fassen, für die 57 landeskirchlichen Angestellten, die am 1. 11. 1951 das 45. Lebensjahr vollendet haben, eine einmalige Kapitaleinzahlung zu leisten, so wären dazu 126 000 DM erforderlich. Von dieser Möglichkeit muß daher Abstand genommen wer-

den, denn die dafür zu beschaffenden Mittel stehen jetzt nicht zur Verfügung. Dazu kommt aber, daß uns bei der persönlichen Vorsprache bei der VBL von dem Referenten der Anstalt mitgeteilt worden ist, daß die Berechnung, wie sie sich bei einer Einzahlung einer einmaligen Summe ergibt, nach 10 Jahren Mitgliedschaft auch ohne Zahlung eines Ausgleichsbetrags erfolgt. Die Anstalt kann jedoch auf diese Verbesserung, die im Verwaltungsweg angeordnet ist, noch keinen satzungsgemäßen Anspruch zusagen, da die finanzielle Entwicklung für die nächste Zeit noch nicht genügend übersehbar ist.

Wägen wir die Möglichkeiten einer Zusatzversorgung, wie sie unter IV 1-5 dargestellt sind, sorgfältig ab, so glauben wir unter Ausschaltung des Beitritts zu einer privaten Lebensversicherung und der Einrichtung einer Versicherung im eigenen Betrieb, der VBL gegenüber der Angestelltenversicherung und der Versicherung bei der Versorgungskasse der Inneren Mission den Vorzug geben zu können und zwar aus folgenden Gründen:

Die VBL berechnet die Renten im Normalfall nicht nur aus einem Prozentsatz der geleisteten Beiträge, sondern **mit dem größten Teil aus dem Einkommen der letzten 5 Jahre**. Der Angestellte hat somit schon nach 5 Jahren die Anwartschaft auf eine nennenswerte Rente, die in dieser Höhe bei den beiden anderen Versicherungsarten erst nach 15 bis 20 Jahren erreicht wird (vergleiche die Gegenüberstellungen der Tabelle 4). Die VBL verbindet somit zum Teil den Vorteil einer Risikoversicherung wie bei einer Lebensversicherung mit einer Rentenversicherung wie bei der Angestelltenversicherung. Weiter muß hervorgehoben werden, daß die VBL ein **Sterbegeld** bis zu 500 DM sowohl für den Versicherten als für dessen Ehefrau gewährt, eine Hilfe, die weder bei der Angestelltenversicherung noch bei der Versorgungskasse der Inneren Mission zu erlangen ist. Es muß aber auch hier darauf hingewiesen werden, daß weibliche Angestellte bei einem Eintritt vor dem 30. Lebensjahr bei der Versorgungskasse der Inneren Mission eine höhere Rente als bei der VBL erlangen.

Nach der Tabelle 2 und 3 würde z. B. bei 40 Jahren Mitgliedschaft und einem während der ganzen Dauer des Versicherungsverhältnisses gleichbleibenden Einkommen von monatlich 300 DM die Rente der Versorgungskasse der Inneren Mission monatlich 160 DM gegenüber nur 104 DM bei der VBL betragen. In der Praxis wird dieser Unterschied jedoch nicht in diesem Maße eintreten, weil bei der VBL die Steigerung des Einkommens während der Versicherungszeit dadurch von erheblicher Bedeutung ist, daß der größere Teil der Rente, wie oben dargelegt, nach dem Einkommen der letzten 5 Jahre berechnet wird.

Ein aus der Praxis entnommenes Beispiel gemäß Tabelle 4 zeigt, daß eine Angestellte nach

40 Jahren bei der Versorgungskasse der Inneren Mission monatlich 179 DM und bei der VBL 157 DM erhält. Würde der Versorgungsfall aber schon nach 15 Jahren eintreten, dann würde die Rente bei der Versorgungskasse der Inneren Mission 49 DM, bei der VBL aber 81 DM betragen.

Zum Schluß muß noch darauf abgehoben werden, daß die Berechnung der Versicherungsbeiträge bei der VBL verwaltungsmäßig wesentlich einfacher ist als bei der Versorgungskasse der Inneren Mission, bei der für jeden einzelnen Angestellten bei einer Steigerung des Einkommens eine Ergänzung des Versicherungsvertrags durch **Zukauf neuer Anteile** erforderlich ist. Nimmt man dazu, was oben unter Ziff. 3 dargelegt ist, daß die Beiträge für männliche Bedienstete um etwa 50 v. H. höher sind als für weibliche Bedienstete, dann wird man zu dem Schluß gedrängt, daß die Versorgungskasse der Inneren Mission sich für die Zusatzversorgung der Angestellten der Landeskirche nicht eignet.

V.

Wie oben unter II dargelegt, wäre es möglich gewesen, mit Wirkung vom 1. 4. 1936 der damaligen ZRL beizutreten. Soweit dies wirtschaftlich fragbar ist, soll das Versäumte bei der jetzt zu treffenden Regelung der Zusatzversorgung nachgeholt werden.

1. Denjenigen Angestellten, die nach dem 1. 4. 1936 und vor dem 1. 11. 1951 infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Erreichung des 65. Lebensjahres bereits ausgeschieden sind und den Hinterbliebenen von Angestellten, die im Dienst oder in ihrem Ruhestand verstorben sind, ist aus allgemeinen kirchlichen Mitteln eine Zusatzrente zu zahlen. Bei der Bemessung dieser Rente ist in Angleichung an die Satzungsbestimmungen der VBL vorzugehen, wobei von Bedeutung sein wird, ob der in Frage stehende Angestellte am 1. 4. 1936 das 45. Lebensjahr, von dem an die Verminderung der Rentenleistung eintritt, vollendet hatte.

2. Für die im Dienst befindlichen über 45 Jahre alten Angestellten ist der Ausgleich durch Gewährung eines Ergänzungsbetrages aus laufen-

den Haushaltsmitteln nach Eintritt des Versorgungsfalles vorzunehmen.

3. Für die am 1. 11. 1951 noch nicht 45 Jahre alten Angestellten ist grundsätzlich der normale Ablauf maßgebend, sofern nicht der Versicherungsfall vor Ablauf einer Versicherungszeit von 15 Jahren eintritt.

Die Einzelheiten einer solchen Regelung in den Gesetzestext aufzunehmen, würde eine starke Belastung des Gesetzes bringen und nicht die Gewähr haben, daß von dem Gesetz jeder einzelne Fall richtig getroffen wird. Würde man ein so spezifiziertes Gesetz erlassen, so würden möglicherweise bei der Durchführung Abänderungen notwendig werden. Es empfiehlt sich daher, nur die grundsätzlichen Linien im Gesetz aufzuzeigen und die Einzelheiten einer Durchführungsverordnung zu überlassen. Dies ist in §§ 2 und 3 vorgesehen.

Die Gewährung der hier vorgesehenen Zusatz- und Ergänzungsrenten kann nur **gutfatsweise** geschehen. Ein Rechtsanspruch auf diese Art von Unterstützung kann nicht eingeräumt werden. Es ist dies schon deshalb keine Unbilligkeit, weil die Angestellten für diese Versorgungsleistungen in den abgelaufenen Jahren, die für ihre Bemessung maßgebend sind, keinerlei Beiträge geleistet haben.

VI.

1. Für die gemäß § 1 des Gesetzentwurfs bei der VBL anzumeldenden Angestellten ist ein Jahresbeitrag von	74 540 DM
zu leisten. Hiervon entfallen auf den Arbeitgeber $\frac{2}{3}$ mit	49 700 DM.
2. Für die Unterstützungen gemäß § 3 sind jährlich rund	7 100 DM
sofort zu leisten.	
Der augenblickliche jährliche Aufwand beträgt zusammen	56 800 DM.

3. Für 11 sechzig und mehr Jahre alte Angestellte werden in den nächsten Jahren jährlich etwa 7400 DM zur Zahlung fällig. Die in den nächsten 20 Jahren fällig werdenden überschläglich berechneten Unterschiedsbeträge sind aus der Tabelle 5 zu ersehen.

Tabelle 1

Höherversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gem. Bundesgesetz vom 14. 3. 1951.

Normalfall: Laufzeit von Beginn der Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr.

Monatsverdienst DM	Beitrag		Beitragsjahre					Beitrag	
	Klasse	monatl. DM	20	25	30	35	40	jährlich	5jährlich
			46.—65.	41.—65.	Lebenszeit 36—65. Lebensjahr	31.—65.	26.—65.		
100.—	III	6.50	13.95	18.52	23.72	29.57	36.07	78.—	390.—
200.—	V	13.50	29.02	38.47	49.27	61.42	74.92	162.—	810.—
300.—	VI	18.—	38.70	51.30	65.70	81.90	99.90	216.—	1080.—
400.—	VII	25.—	53.75	71.25	91.25	113.75	138.75	300.—	1500.—
500.—	VIII	35.—	75.25	99.75	127.75	159.25	194.25	420.—	2100.—
600.—	IX	45.—	96.75	128.25	164.25	204.75	249.75	540.—	2700.—

Erläuterung zur Berechnung:

Die Jahresrente beträgt:

- 20 % der bis zum 30. Jahr
- 18 % „ vom 31. bis zum 35. Jahr
- 16 % „ „ 36. „ „ 40. „
- 14 % „ „ 41. „ „ 45. „
- 12 % „ „ 46. „ „ 50. „
- 11 % „ „ 51. „ „ 55. „
- 10 % „ „ 56. „ „ 65. „ entrichteten Beiträge

Beispiel: Rente bei einem mtl. Beitrag von 18.— DM vom 31. bis 65. Lebensjahr

60 Monate zu 18 DM = 1.080	vom 31.—35. Lebensjahr	18 % aus 1.080 = 194.40	DM
1.080	„ 36.—40. „	16 % „ 1.080 = 172.80	„
1.080	„ 41.—45. „	14 % „ 1.080 = 151.20	„
1.080	„ 46.—50. „	12 % „ 1.080 = 129.60	„
1.080	„ 51.—55. „	11 % „ 1.080 = 118.80	„
1.080	„ 56.—60. „	10 % „ 1.080 = 108.—	„
1.080	„ 61.—65. „	10 % „ 1.080 = 108.—	„

jährliche Zusatzrente 982.80 DM
 mtl. 81.90 „

Tabelle 2

Leistungen der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission.

Monatsbeitrag für 1 Anteil	Zahl der Anteile	Monatsbeitrag	Eintrittsalter	Monatliche Rente nach Jahren						
				10	20	25	30	35	40	
männliche Versicherte										
3.33	6	19.98	45	20.—	40.—					
3.12	7	21.84	40	23.33	46.66	58.33				
2.91	7	20.37	35	23.33	46.66	58.33	70.—			
2.69	8	21.52	30	26.67	53.33	66.67	80.—	93.34		
2.47	8	19.76	25	26.67	53.33	66.67	80.—	93.34	106.67	
weibliche Versicherte										
2.35	9	21.15	45	30.—	60.—					
2.16	9	19.44	40	30.—	60.—	75.—				
1.98	10	19.80	35	33.33	66.66	83.33	100.—			
1.80	11	19.80	30	36.67	73.33	91.67	110.—	128.33		
1.63	12	19.56	25	40.—	80.—	100.—	120.—	140.—	160.—	

Erläuterung zur Berechnung.

Jeder für einen Anteil gezahlte Monatsbeitrag ergibt $\frac{1}{3}$ DM Jahresrente.

Beispiel: 10 Jahre lang wurde für 9 Anteile Beitrag gezahlt:

d. s. 120 Monate \times 9 Anteile = 1.080 : 3 = 360 DM Jahresrente = 30 DM Monatsrente.

Anleitung für weitere Berechnungen:

Alter: 40 Jahre (männlich). Der Monatsbeitrag soll etwa 30.— DM betragen. Beitrag für 1 Anteil monatlich 3.12 DM. Es werden 10 Anteile versichert. Der Monatsbeitrag beträgt 31.20 DM und die Rente nach 25 Jahren 300 Monate \times 10 Anteile = 3.000 : 3 = 1.000 DM Jahresrente = 83.33 DM monatlich.

Das Witwengeld beträgt 60 % der Rente, das Waisengeld beträgt 10 % der Rente.

Tabelle 3

Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (V. B. L.)

bei einem Monats- verdienst von DM	Monats- beitrag DM	Rente nach Beitragsjahren							
		5	10	15	20	25	30	35	40
100.—	6.60	21.40	23.30	25.20	27.10	29.—	30.90	32.80	34.70
200.—	13.80	42.80	46.60	50.40	54.20	58.—	61.80	65.60	69.40
300.—	20.40	64.20	69.90	75.60	81.30	87.—	92.70	98.40	104.10
400.—	27.60	85.60	93.20	100.80	108.40	116.—	123.60	131.20	138.80
500.—	34.20	107.—	116.50	126.—	135.50	145.—	154.50	164.—	173.50
600.—	41.40	128.40	139.80	151.20	162.60	174.—	185.40	196.80	208.20

Das Witwengeld beträgt 50 % der Zusatzrente, das Waisengeld beträgt 25 % der Zusatzrente.

Tabelle 4

**I. Einkommen eines Angestellten, der mit 25 Jahren
in Gruppe IX TO.A anfängt und aufsteigt bis schließlich nach
Gruppe VIb TO.A.**

26. Lebensjahr: 211.— DM	35. Lebensjahr: 312.— DM	44. Lebensjahr: 432.— DM
27. „ 211.— „	36. „ 312.— „	45. „ 448.— „
28. „ 211.— „	37. „ 324.— „	46. „ 448.— „
29. „ 219.— „	38. „ 324.— „	47. „ 464.— „
30. „ 260.— „	39. „ 337.— „	48. „ 464.— „
31. „ 260.— „	40. „ 384.— „	49. „ 480.— „
32. „ 269.— „	41. „ 415.— „	50. „ 480.— „
33. „ 269.— „	42. „ 415.— „	51. „ 495.— „
34. „ 277.— „	43. „ 432.— „	und weiter je: 495.— „

II. Renten- und Beitragsleistungen

bei

A. Versicherungsbeginn mit 25 Jahren.

Alter im Versiche- rungsfall	Rentenleistungen (monatlich)				Sterbe- geld der V. B. L.	geleistete Beiträge			
	V. B. L.	A. V.	I. M.			V. B. L.	A. V.	I. M.	
			männlich	weiblich				männlich	weiblich
30	47	14	8	13	343	920	864	822	883
35	63	30	18	30	412	2.069	1.944	1.808	1.987
40	81	47	31	49	500	3.461	3.192	3.087	3.291
45	107	64	47	74	500	5.234	4.692	4.797	5.028
50	124	84	64	99	500	7.168	6.672	6.632	6.854
55	138	103	83	126	500	9.218	8.772	8.596	8.773
60	148	121	101	153	500	11.267	10.872	10.560	10.692
65	157	138	118	179	500	13.316	12.972	12.524	12.611

B. Versicherungsbeginn mit 35 Jahren.

40	71	16	11	16	500	1.391	1.248	1.247	1.212
45	97	34	26	38	500	3.165	2.748	2.876	2.820
50	114	54	43	63	500	5.099	4.728	4.709	4.716
55	128	73	61	90	500	7.148	6.828	6.756	6.765
60	137	90	80	116	500	9.197	8.928	8.802	8.815
65	147	108	98	143	500	11.246	11.028	10.849	10.864

Die Pfennigbeträge sind weggelassen.

Tabelle 5

Übersicht

über die in den nächsten 20 Jahren fällig werdenden **Ergänzungsleistungen** der Landeskirche zu den Leistungen der VBL.

Lebensalter am 1. 11. 1951	Anzahl der Angestellten	Jahre bis zum 65. Lebensjahr	jährlicher Betrag der Ergänzungsleistungen
59	1	6	1.261
58	3	7	2.267
57	3	8	2.271
56	4	9	3.170
55	1	10	746
54	4	11	2.304
53	4	12	1.894
52	3	13	1.362
51	4	14	1.550
50	5	15	2.079
49	1	16	278
48	6	17	1.401
47	4	18	776
46	10	19	1.276
45	10	20	621

Über die

Veränderung der ...

al

lio
sc

kr
w
19
d
fa

d

ke
de
de
H
im
ve
oc
K
ju
mi
Bo
Be
D
ve

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1951.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Königsfeld betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Königsfeld wohnen, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 zu einer Kirchengemeinde Königsfeld, deren Kirchspiel die Gemarkung Königsfeld umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

1. Die Amtszeit der zu wählenden Aeltesten dauert nur bis zur allgemeinen Beendigung der

Amtszeit der zur Zeit im Amte befindlichen Aeltesten der Gemeinden der Landeskirche.

2. Pfarrer im Sinne des § 3 Abs. 3 der Wahlordnung vom 27. 9. 1946 (Gemeindewahlauschuß) ist der Prediger der Brüdergemeinde Königsfeld.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Königsfeld wird dem Kirchenbezirk Hornberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Angehörige der Herrnhuter Brüdergemeine kamen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts nach Württemberg und siedelten sich in dem von der Konferenz der Unitätsältesten von Herrnhut erworbenen Hörnlishof bei Hornberg im Schwarzwald an mit Zustimmung des Königs von Württemberg. Die Siedlung, die sie Nain oder Friedrichsfeld nennen wollten, erhielt vom König den Namen Königsfeld. 1810 ist diese Siedlung mit dem ganzen darum liegenden Gebiet mit den Orten Hornberg, St. Georgen, Weiler, Buchenberg usw. an Baden und damit in den Bereich der Bad. Evang. Kirche gekommen. Durch Reskript des Großherzogs Karl von Baden vom 11. 11. 1811 wurden die Freiheiten, die vom

König von Württemberg der Siedlung eingeräumt waren, der „zur augsburgischen Konfession sich bekennenden evang. Brüdergemeine zu Königsfeld und Hörnlishof“ unter bestimmten in 11 Paragraphen aufgeführten Bedingungen bestätigt. Durch Staatsgesetz vom 30. Dezember 1901 (GBl. S. 580) wurde die Kolonie Königsfeld, die bis dahin auch nach der kommunalrechtlichen Seite von der Leitung der Brüdergemeine verwaltet wurde, mit Wirkung vom 1. 1. 1902 an zur Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung erhoben. Nach 1919 wurden der Brüdergemeine als Religionsgesellschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch ministeriellen Erlaß verliehen.

Bei der Volkszählung 1825 wurden in ganz Baden 150 Herrnhuter, davon 144 in Königsfeld, bei der Volkszählung von 1873 330 und bei der von 1900 260 Mitglieder gezählt. Nach der Volkszählung von 1925 wohnten in Königsfeld 321 Mitglieder. Diese Zahl ist heute auf etwa 470 gestiegen. Unterdessen sind nach dem als Kurort zunehmend besuchten Königsfeld immer mehr Mitglieder unserer Landeskirche zugezogen, deren Zahl heute auf 800, d. h. auf mehr als die Hälfte aller Einwohner von Königsfeld anzugehen ist.

Der Merkwürdigkeit halber sei hier angeführt, daß Markgraf Karl Friedrich unterm 14. August 1748 die Spezialate (Dekanate) anwies, „auf die jetzt herumgehenden Zinzendorfianer oder Herrnhuter Acht zu haben“, also gewissermaßen vor ihnen warnte. Dies war wohl eine Ueberängstlichkeit, die auf einer unzutreffenden Kenntnis des wahren Wesens der Herrnhuter beruht hatte. Die Beziehungen zwischen der Brüdergemeine in Königsfeld und der Landeskirche waren vielmehr immer freundschaftliche. Als Beleg dafür sei u. a. erwähnt, daß an der Hundertjahrfeier der Einweihung des Kirchensaales am 19. Oktober 1912 ein Vertreter des Evang. Oberkirchenrats teilnahm.

Diese freundschaftlichen Beziehungen bestehen bis zur Stunde, und wenn nunmehr eine evang. Kirchengemeinde rechtlich gebildet werden soll, so soll dies in keiner Weise die gegenseitige Verbundenheit zwischen Brüdergemeine und Landeskirche beeinträchtigen. Von landeskirchlichen Evangelischen ist unter Hinweis auf die angestiegene Zahl ihrer Mitglieder zur Erwägung gestellt worden, ob es nicht geboten sei, der Gemeinschaft, die unter ihnen besteht, nunmehr auch einen rechtlichen Ausdruck dadurch zu geben, daß man eine Kirchengemeinde errichtet und dadurch dieser Gemeinschaft die Möglichkeit schafft, das verbindende Band unter ihnen zu stärken und Älteste zu wählen. Wenn man auch nicht verkennen darf, daß durch die Schaffung einer eigenen evang. Kirchengemeinde eine gewisse Distanzierung zwischen Brüdergemeine und Landeskirche möglich ist, so wird man sich den vorgebrachten Tatsachen doch nicht verschließen können. Und dies umso weniger, als **nicht** beabsichtigt ist, für die neue Kirchengemeinde **ein eigenes geistliches Amt** zu errichten.

Die Evangelischen in Königsfeld wurden bis 1902 teils als Diasporiten vom Pfarramt Weiler, teils als zum Kirchspiel Buchenberg gehörend von diesem Pfarramt kirchlich bedient. Als mit Wirkung vom 1. Januar 1902 Königsfeld eine eigene bürgerliche Gemeinde wurde, erhob sich die Frage, ob diese Zweiteilung weiter bestehen soll. In dem darüber vorgelegten Bericht des Evang. Dekanats Hornberg vom 6. August 1902 klingt auch die Frage an, ob nicht später einmal eine eigene Kirchengemeinde mit einem Pfarr-

amt einzurichten sei. Der Bericht kommt zu der Meinung, daß ein eigener Diasporaort Königsfeld einzurichten und die kirchliche Bedienung Buchenberg zuzuweisen sei. In dem Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 9. August 1902 wird die Errichtung eines Diasporaorts abgelehnt, aber die einheitliche kirchliche Vernehmung durch Buchenberg angeordnet. So sind die Dinge geblieben. Aus den Akten ist allerdings zu ersehen, daß auch von Predigern der Brüdergemeine Nebengottesdienste in Erholungsheimen abgehalten und Religionsunterricht erteilt und von der Landeskirche vergütet wurden. Eine grundsätzliche Klärung dieser Mitversehungsfrage trat im Jahre 1936 ein. Unterm 18./26. 3. 1936 wurde ein Vertrag zwischen der Landeskirche und der Brüderunität in Deutschland abgeschlossen, wonach die Brüderunität die Verpflichtung übernimmt, für die gesamte kirchliche Bedienung der auf der Gemarkung Königsfeld wohnenden und sich aufhaltenden Mitglieder der Landeskirche zu sorgen und die zur Abhaltung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Die Brüderunität wird in Erfüllung dieser Verpflichtung einen ihrer Prediger mit dem Dienste beauftragen, dem es zusteht, einzelne Aufgaben, wie z. B. Erteilung von Religionsunterricht, geeigneten Personen zu übertragen. In dem Vertrag sind dann Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens der Bestellung eines Predigers und des ausschließlichen Dienstverhältnisses des Predigers zur Brüderunität enthalten. Was die lehrmäßige Stellung des Predigers anbelangt, so ist gesagt, daß ungeachtet der Rechtsstellung des Predigers zu seiner Brüdergemeine er in seinem geistlichen Amt (Wortverkündigung, Sakramentspendung) sich als Diener der Landeskirche anzusehen und sich nach ihrem Bekenntnisstand zu richten hat. Soweit er im landeskirchlichen Dienst tätig wird, hat er die Amtstracht der Geistlichen der Landeskirche zu tragen und darf sich Pfarrer nennen. Dem Vertrag ist eine Dienstweisung beigelegt, in welcher das einzelne über die von dem Prediger zu verrichtenden Dienstgeschäfte enthalten ist. Um der Landeskirche die Möglichkeit zu geben, Einblick in die Tätigkeit des Predigers zu erhalten, ist vorgesehen, daß die Brüderunität jährlich bis Ende Januar einen Bericht über die Tätigkeit des beauftragten Predigers vorlegen wird. Schließlich sagt der Vertrag, daß für die landeskirchlichen Evangelischen in Königsfeld ein Beirat von 3 Gemeindegliedern zu bestellen ist, der einen Ersatz für den nicht möglichen Kirchengemeinderat darstellt. Die Landeskirche leistet für diesen Dienst der Brüdergemeine bis jetzt jährlich 1000 RM bzw. 1000 DM.

Um die Beziehungen zwischen Brüdergemeine und landeskirchlichen Evangelischen, wie sie sich nach Errichtung einer Kirchengemeinde ergeben werden, zu klären, fand Ende September zwischen Vertretern der Brüderunität und des Evang. Oberkirchenrats in Königsfeld eine ein-

gehende Aussprache statt, an die sich dann auch eine Gemeindeversammlung der landeskirchlichen Evangelischen einerseits und der Brüdergemeine andererseits angeschlossen hat. Als Ergebnis ist festzustellen:

Von seiten der Brüdergemeine werden Einwendungen gegen die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde nicht erhoben. Ein eigenes geistliches Amt für die Evang. Kirchengemeinde Königfeld wird nicht errichtet. Die Brüdergemeine ist wie seit 1936 bereit, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen ihren Prediger für die Bedienung der landeskirchlichen Evangelischen zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung der landeskirchlichen Evangelischen erfordert insofern eine weitere Ausgestaltung, als der Prediger der Brüdergemeine mit Zustimmung der Direktion der Europäisch-festländischen Brüderunität in Bad Boll bereit ist, jeden Monat einen Gottesdienst nach der landeskirchlichen Ordnung in der Amtstracht der landeskirchlichen Pfarrer zu halten und den landeskirchlichen Evangelischen die Möglichkeit zu geben, nach der Ordnung der Landeskirche das Abendmahl zu empfangen. Der Prediger der Brüdergemeine ist bereit, Mitglied der Landeskirche zu werden und ist damit auch rechtlich in der Lage, den Vorsitz in dem neu zu bildenden Kirchengemeinderat zu übernehmen. Für die landeskirchlichen Evangelischen werden eigene Kirchenbücher geführt. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß durch diese weitere Ausgestaltung des Dienstes an der landeskirchlichen Gemeinde der Prediger mehr als bisher in An-

spruch genommen wird. Die Brüderunität hat daher gebeten, den Jahresbeitrag von 1000 DM auf 3500 DM zu erhöhen, denn sie wird voraussichtlich genötigt sein, neben dem jetzt vorhandenen brüdergemeinlichen Pfarrer Gärtner einen Hilfsgeistlichen einzustellen. In der Versammlung der landeskirchlichen Evangelischen, die sehr gut besucht war, wurde schließlich der Befriedigung Ausdruck gegeben, daß es nach anfänglichen Schwierigkeiten, die sich anscheinend bei Bekanntwerden der neu zu gestaltenden Verhältnisse ergeben haben, nun gelungen sei, die Verhältnisse in einer wohl für beide Teile befriedigenden Weise zu lösen. Nach dem Verlauf der Versammlung konnte man den Eindruck gewinnen, daß sich doch ein gewisses Gemeindebewußtsein in Königfeld gebildet hat, das letztlich die rechtliche Ausgestaltung der Gemeinde zu einer Kirchengemeinde rechtfertigen dürfte.

In § 1 des Gesetzes ist die Errichtung der Kirchengemeinde, zu der die Staatsgenehmigung vorliegt, ausgesprochen.

In § 2 ist in Abs. 1 festgelegt, daß die nach Errichtung der Kirchengemeinde zu wählenden Aeltesten nicht etwa 6 Jahre, sondern nur solange im Amte bleiben, als die allgemeine Amtszeit der Aeltesten in unseren landeskirchlichen Gemeinden dauert, d. h. bis zum Jahre 1953.

In Abs. 2 mußte ausdrücklich gesagt werden, daß Mitglied des Gemeindevwahlausschusses der Prediger der Brüdergemeine ist, um jeden rechtlichen Zweifel an seiner Qualifizierung zu diesem Amt auszuschließen.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



[Faint handwritten text, possibly a signature or date]